Nr: 25/Jahrgang 2022

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien-Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister

15.08.2022

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hakan Yildirim, Zum Steinhof 27, 47259 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-3/006363409/77 am 21.06.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.06.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.07.2022

Der Oberbürgermeister I. A. Boddenberg

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Marius-Cosmin Miron, Dickswall 79, 45468 Mülheim an der Ruhr unter dem Aktenzeichen 50-34.1307/21 am 15.06.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter*in oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.06.2022 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegeversicherung), Ruhrstr. 1, Zimmer 121, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.08.2022

Der Oberbürgermeister I. A. Gerwert

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sven Esser, Friedensstraße 6, 50170 Kerpen, unter dem Aktenzeichen 32-3/005286671/65 am 20.06.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.06.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.08.2022

Der Oberbürgermeister I. A. Koberling

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der Thomas Osmanovic, zuletzt wohnhaft gewesen in Carl-Schurz-Straße 116, 50374 Erftstadt zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 01.08.2022 (Aktenzeichen: 57-21/85621/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48 und 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Wiesenstr. 35 in 45473 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zimmer 215, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.08.2022

Der Oberbürgermeister I. A Ostermann

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Herrn DENNIS GAWOR, BUSCHSTR. 15, 46119 OBERHAUSEN unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-CS374 am 01.08.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung

bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 01.08.2022

Der Oberbürgermeister I. A Kabashaj

Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzung gem. § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO

Die an Herrn Anton Pidhainyi

- derzeit unbekannten Aufenthaltes -

gerichtete Inverzugsetzung vom 2.8.2022 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Inverzugsetzung gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Diese kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr – Sozialamt – Unterhaltsvorschusskasse – Friedrichstr. 12 in 45468 Mülheim an der Ruhr – Zimmer 417 – zum <u>Az. 51-UVK / P 479 / 98</u> eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 2.8.2022

Der Oberbürgermeister I.A.
Brinkmann

Bekanntmachung

Vergabe einer zusätzlichen, amtlichen Lagebezeichnung

für das Grundstück:

Gemarkung: Mülheim, Flur: 70, Flurstück(e): 271, 309

Alte Bezeichnung

Neue Bezeichnung

Eppinghofer Straße 31, 33, 35, 37

Eppinghofer Straße 31, 33, 35, 37, 39

Mülheim an der Ruhr, den 02.08.2022

Der Oberbürgermeister Amt für Digitalisierung, Geodaten und IT I.A. Schimanski

Öffentliche Zustellung der Überleitungsanzeige gem. 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO

Die an Abderrahmane Bouhadi, geb. am 17.03.64, Aufenthalt derzeit unbekannt, gerichtete Überleitungsanzeige vom 24.06.22 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.08.22

Der Oberbürgermeister I. A. S o m m e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Uwe Horst Lothar Janz, Beckerstr. 2, 46047 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-3/006369614/77 am 23.06.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 23.06.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.08.2022

Der Oberbürgermeister I. A. Boddenberg

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der Arwa Ziad Jundo, zuletzt wohnhaft gewesen in Schloßstr. 26, 45468 Mülheim an der Ruhr zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 28.07.2022 (Aktenzeichen: 57-21/114287/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48 und 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Wiesenstr. 35 in 45473 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zimmer 215, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.08.2022

Der Oberbürgermeister I. A Ostermann

Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld Teil IV, Feld 09(R), Grabstellen Nr. 0001-0189 des Hauptfriedhofs

Die Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld Teil IV, Feld 09(R) Grabstellen Nr. 0001-0189 des Hauptfriedhofs sind am 01.05.2022 abgelaufen. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das ab dem 29.07.2022 auf dem Gräberfeld aufgestellt wird, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum **29.01.2023** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von dem Oberbürgermeister, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 6 der Satzung vom 19.12.2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 37/2013, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.08.2022

Der Oberbürgermeister I.A. Waage

<u>Bekanntmachunq</u>

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes "Tannenstraße / Schemelsbruch / Fuchsgrube – L 16"

Beschluss

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes "Tannenstraße / Schemelsbruch / Fuchsgrube – L 16" mit Begründung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, diesen Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 19 ha im Süden des Stadtteils Speldorf, an der östlichen

Grenze des Friedhofes Speldorf. Am südlichen Rand des Siedlungszusammenhangs gelegen, bildet das Plangebiet den Übergang zum südlich angrenzenden Broich-Speldorfer Wald.

Die westliche Grenze des Plangebietes verläuft entlang der Tannenstraße und bezieht im Südwesten die westlich hiervon gelegenen, mit Wohngebäuden bestandenen Grundstücks-bereiche mit ein. Im Süden erstreckt sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes sowie des geschützten Landschaftsbestandteils. Somit werden die Wohngebäude und zugehörigen Gartenbereiche südlich der Straße Fuchsgrube sowie westlich des Broicher Waldweges mit in das Plangebiet einbezogen.

Im Osten wird das Plangebiet begrenzt durch die Straße Schemelsbruch, die Verlängerung der Straße Fuchsgrube sowie den Broicher Waldweg.

Folgende Flurstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

in der Gemarkung Broich, Flur 22

- die Flurstücke 53, 56, 57, 75, 76, 83, 98-101 und 104-106 sowie
- teilweise die Flurstücke 52, 58, 63, 69, 102, 107, 110 und 111

in der Gemarkung Broich, Flur 23

die Flurstücke 109, 116, 119, 138, 140, 141, 143-147, 151, 153, 161, 162, 165-171, 176, 177, 181-183, 185-191, 197, 201, 202, 206-209, 212-218, 220, 221, 223-228, 232, 235-244, 246-249, 258-264, 266, 270, 271, 273-276, 282, 284, 288-293 sowie

teilweise die Flurstücke 14, 111, 112, 256, 265, 268, 278-281, 283 und 285-287

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Tannenstraße / Schemelsbruch / Fuchsgrube – L 16" ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Wesentliche Ziele der Planung

Die städtebaulichen Ziele der Planung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Begrenzung der Anzahl der Wohnungen in den Wohngebäuden auf maximal zwei Einheiten
- Festsetzung der Zulässigkeit von nur Einzel- bzw. entlang der Straße Schemelsbruch auch Doppelhäusern mit Ausnahme des Mehrfamilienhauses im Bestand

Zeit und Ort der Auslegung

Der Bebauungsplan "Tannenstraße / Schemelsbruch / Fuchsgrube – L 16" mit seiner Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Auslegungszeitraum: 23.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Auslegungsort: Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Technisches Rathaus Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite

Gleichzeitig liegen

- der Fluchtlinienplan "Teilflächen der Verbandsgrünfläche Nr. 5 (Uhlenhorstweg, Katzenbruch, Friedhofstr. und Tannenstraße)" Nr. 113 Bd. 5", förmlich festgestellt am 24.11.1961, und
- der Teilbereich I der Abgrenzungssatzung "Uhlenhorster Wald", in Kraft getreten am 15.03.2017,

öffentlich aus. Der Fluchtlinienplan und der Teilbereich I der Abgrenzungssatzung werden mit in Kraft treten des Bebauungsplanes "Tannenstraße / Schemelsbruch / Fuchsgrube – L 16" aufgehoben, soweit sie durch den Geltungsbereich erfasst sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan als einfacher Bebauungsplan gem. § 30 BauGB aufgestellt wurde.

Unter der Tel.: 0208 / 455 – 6140 (Frau Rödel) oder Tel.: 0208 / 455 – 6145 (Frau Schulte Tockhaus) können Termine (bei Bedarf auch außerhalb der o.g. Zeiten) vereinbart werden. Bis zum Ende der Frist können etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die o. g. Planunterlagen werden ab dem 23.08.2022 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen) veröffentlicht und können hier abgerufen werden.

<u>Stellungnahmen</u> können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Mülheim an der Ruhr - Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung z. B. hier abgegeben werden:

Stadt Mülheim an der Ruhr Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung Hans-Böckler-Platz 5 45468 Mülheim an der Ruhr E-Mail: Stadtplanungsamt@muelheim-ruhr.de

FAX: +49 208 455 6199

Internet: www.muelheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle

Öffentlichkeitsbeteiligungen)

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung und den nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht (mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen) sind die **folgenden Arten umweltbezogener Informationen** verfügbar und liegen mit den o.g. Unterlagen zusammen aus:

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung

- Verkehrslärmkartierung 2016
- Fluglärm

Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt und Landschaft

- Landschaftsplan
- Baumschutzsatzung

Schutzgut Boden/Fläche

• Altlastenkataster

Schutzgut Wasser

- Wasserschutzgebiete
- Grundwasser
- Gewässerrahmenrichtlinie

Schutzgut Luft und Klima

- Klimaanalyse 2018
- Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

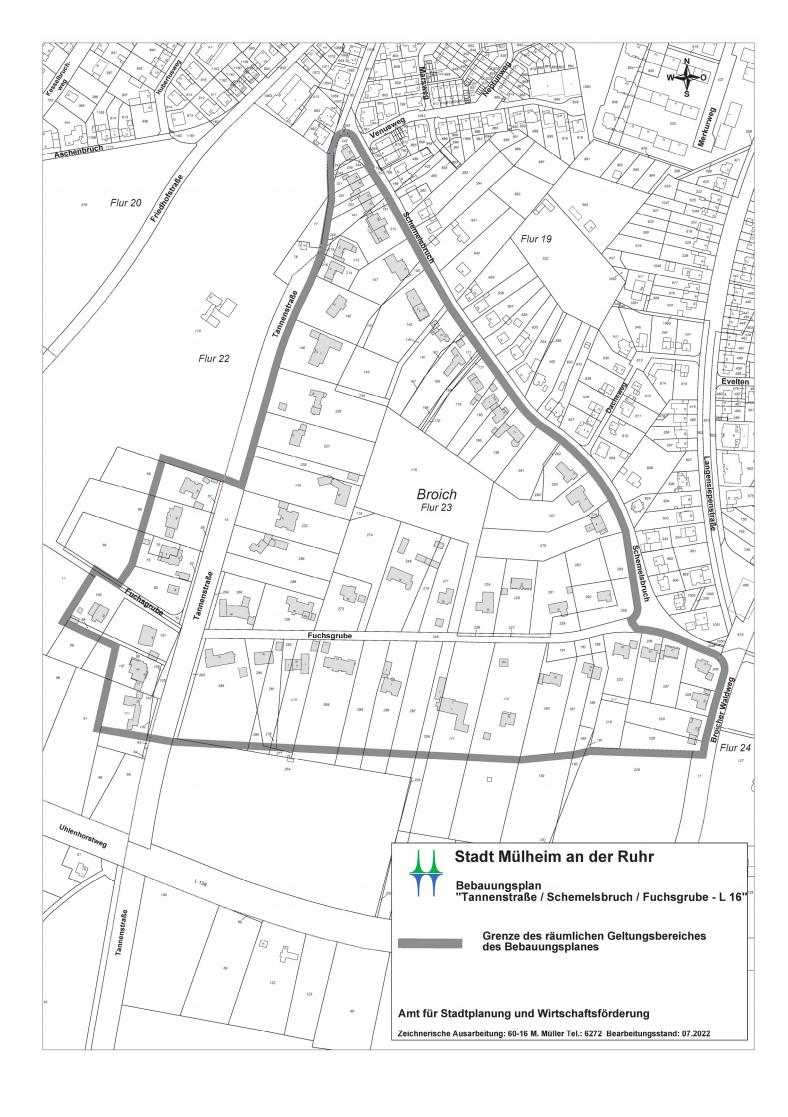
-

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Mülheim an der Ruhr, den 01.08.2022

Der Oberbürgermeister Marc Buchholz



Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Andre Becker, Hagedornstr. 42, 46149 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-3/005287210/35 am 08.08.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.08.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.08.2022

Der Oberbürgermeister I. A. Ringeler

FISCHEREIPRÜFUNG

Nach dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.07.1972 (Gesetz - und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S.226) wird die erstmalige Erteilung eines Fischereischeines davon abhängig gemacht, dass zuvor eine Fischereiprüfung erfolgreich abgelegt wird. Das Prüfungsverfahren ist in der Verordnung über die Fischereiprüfung geregelt.

Die nächsten Prüfungen in Mülheim an der Ruhr finden am 07.11. und 08.11.2022 jeweils:

ab 14.00 Uhr im Haus des Sports Südstr. 25, 45470 Mülheim an der Ruhr

statt.

Zu dieser Prüfung können Personen zugelassen werden, die

- a) in Mülheim an der Ruhr wohnen
- b) das 13. Lebensjahr vollendet haben
- c) nicht entmündigt sind.

Anträge auf Zulassung zur Fischereiprüfung können vom 01.09.2022 bis zum 07.10.2022 beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Zimmer B.321, nach Terminvergabe gestellt werden. Termine können unter der Rufnummer 455 3209 vereinbart werden.

Lehrgänge und Vorbereitungskurse für die Fischerprüfung werden u. a. von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 Euro und ist in bar bei der Anmeldung zu entrichten.

Mülheim an der Ruhr, den 09.08.2022 Der Oberbürgermeister Im Auftrag Siri

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Jacqueline Möller, Gutenbergstr. 2, 44866 Bochum, unter dem Aktenzeichen 32-3/006374876/77 am 09.08.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.08.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.08.2022

Der Oberbürgermeister I. A. Boddenberg

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dustin Anders, Hingbergstraße 80, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3/005288219/107 am 09.08.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.08.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.08.2022

Der Oberbürgermeister I. A. Boddenberg

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss für den Umbau des AK Kaiserberg (A3/A40) von Betr.-km 76+700 bis 78+680 im Zuge der A3 und von Betr.-km 41+500 bis 44+070 im Zuge der A40 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der kreisfreien Städte Duisburg und Mülheim an der Ruhr sowie der Stadt Voerde im Kreis Wesel

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 03.08.2022 – Az.: 25.04.01.01-05/20 – ist der Plan für den Umbau des AK Kaiserberg (A3/A40) von Betr.-km 76+700 bis 78+680 im Zuge der A3 und von Betr.-km 41+500 bis 44+070 im Zuge der A40 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der kreisfreien Städte Duisburg und Mülheim an der Ruhr sowie der Stadt Voerde im Kreis Wesel gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Autobahn GmbH des Bundes.

I

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und die relevanten Planunterlagen stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

vom 05. September 2022 bis zum 19. September 2022 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellung Straße

Stichwort:

Umbau des AK Kaiserberg

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

2. In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot **bei der Stadt Mülheim** zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Öffnungszeiten:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Auslegungsort: Wartebereich des Service Center Bauen

im Technische Rathaus Erdgeschoss Hans-Böckler-Platz 5 45468 Mülheim

Besucherinnen und Besuchern werden gebeten eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sich beim Betreten des Verwaltungsgebäudes an der Infotheke anmelden und dort die Hände zu desinfizieren.

Bei erhöhtem Besucheraufkommen ist mit Wartezeiten zu rechnen.

Unter der Telefonnummer: 0208 / 455 - 6607 (Frau Lademacher) können in begründeten Ausnahmefällen Termine außerhalb der o.g. Zeiten vereinbart werden.

- 3. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).
- 4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, 48128 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

III. Gegenstand des Vorhabens

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für den Umbau des AK Kaiserberg (A3/A40)) von Betr.-km 76+700 bis 78+680 im Zuge der A3 und von Betr.-km 41+500 bis 44+070 im Zuge der A40 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der kreisfreien Städte Duisburg und Mülheim an der Ruhr sowie der Stadt Voerde im Kreis Wesel wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen und wurde der Autobahn GmbH des Bundes mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz und zum Lärmschutz, erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

(Hausanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig)

gem. § 81 Abs. 1 S. 1 VwGO schriftlich erhoben werden (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO i. V. m. § 17e Abs. 1 FStrG). Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben, § 6 S. 1 UmwRG. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit

kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht Postfach 10 08 54 04008 Leipzig

(Hausanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig)

gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 S. 2 FStrG).

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Auf die Nutzungspflicht des § 55d VwGO für Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie für nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen wird hingewiesen.

Mülheim an der Ruhr, den 09.08.2022
Der Oberbürgermeister
I.A.
(Jansen)

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Vivien Justine Triepel, Wilhelm-Müller-Str. 12, 47441 Moers, unter dem Aktenzeichen 32-3/006364935/107 am 07.07.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.07.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.08.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Boddenberg

Öffentliche Zustellung
des Rücknahme- / Rückforderungsbescheides vom 04.08.2022
gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Der an Frau Dr. Anna Kolb zuletzt wohnhaft gewesen in Oberstr. 24, 45468 Mülheim an der Ruhr zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid vom <u>04.08.2022</u> (Aktenzeichen: 57-21/ 112480/04) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Laut der Deutschen Post konnte Frau Kolb unter der o.g. Anschrift nicht ermittelt werden.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei dem Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Wiesenstr. 35 in 45473 Mülheim an der Ruhr , Herr Gülbeyaz (Erdgeschoss/Zi. 214) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.08.2022

Der Oberbürgermeister I. A. Gülbeyaz

<u>Bekanntmachung</u>

Ι

<u>Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes</u> "Parkstadt Mülheim – Y 13"

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Parkstadt Mülheim - Y 13"; der Geltungsbereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 2) gekennzeichnet.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Parkstadt Mülheim – Y 13" städtebauliche Festsetzungen durch die Fluchtlinienpläne

Fluchtlinienplan Nr. 145 "Ecke Eckstraße, Lindenstraße und Koloniestraße zwischen Hausnummer Nr. 37 und Veilchenweg", förmlich festgestellt am 30.06.1952, Fluchtlinienplan Nr. 216 "Wissollstraße", förmlich festgestellt am 27.10.1955, Fluchtlinienplan Nr. 232 "Michaelstraße und Steubenstraße", förmlich festgestellt am 18.10.1956, bestehen.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes "Parkstadt Mülheim – Mülheim – Y 13" sollen diese Festsetzungen außer Kraft treten.

Der Planungsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass es für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Parkstadt Mülheim – Y 13" und darüber hinaus angrenzende Flächen, einen Einleitungsbeschluss als Bebauungsplan "Wissollstraße – Y 7", vom Rat der Stadt am 23.05.1991 gefasst, gibt.

Mit Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan "Parkstadt Mülheim – Y 13" beschließt der Rat der Stadt die Aufhebung seines Beschlusses vom 23.05.1991.

Darüber hinaus liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Parkstadt Mülheim – Y 13", Teile des Bebauungsplanes "Wissolstraße / Liebigstraße – Y 12 b".

Der Planungsausschuss beschließt die Aufhebung seines Einleitungsbeschlusses vom 30.05.2017, soweit er Bereiche betrifft, die vom Bebauungsplan "Parkstadt Mülheim – Y 13" überplant werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Pla- nung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan "Parkstadt Mülheim – Y 13"

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan "Parkstadt Mülheim – Y 13" folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

- Schaffung eines Urbanen Gebietes (MU) als klimagerechtes, durchmischtes Stadtquartier
- Energieeffiziente Neubauten und eine CO2-arme Energieversorgung zur Minderung der Treibhausgasemissionen
- Nutzung von Potenzialen zur Verbesserung der stadtklimatischen Situation
- Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Bildung und Erholung
- vielfältige Wohnnutzungen für unterschiedliche Hausformen und Altersgruppen
- Erhalt und Erweiterung der großzügigen Freiräume und Parklandschaften mit Nutzungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit
- Anlage eines Sees zu Erholungszwecken und für ein nachhaltiges Regenwassermanagement
- Öffnung und Vernetzung des neuen Stadtquartiers mit der Nachbarschaft in alle Himmelsrichtungen

III

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 16.08.2022 bis 23.09.2022 einschließlich** im Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung ausgehängt.

Öffnungszeiten des Aushanges:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Ort des Aushanges:

Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung Technisches Rathaus Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 - 6131 (Frau Herbermann) oder Tel.: 0208 / 455 - 6105

(Herr Urbanski) weitere Termine vereinbart werden.

<u>Stellungnahmen</u> können während des Aushanges bei der Stadt Mülheim an der Ruhr - Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung abgegeben werden.

Stadt Mülheim an der Ruhr Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung Hans-Böckler-Platz 5 45468 Mülheim an der Ruhr Email: Stadtplanungsamt@muelheim-ruhr.de

Informationen zur Planung können ab dem 16.08.2022 auch im Internet unter <u>www.muelheim-ruhr.de</u> abgerufen werden.

Auf dieser Internetseite können während des Beteiligungszeitraums ebenfalls Stellungnahmen eingereicht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.08.2022 Der Oberbürgermeister

Marc Buchholz

IV

Einladung zum Infomarkt

Der Planungsausschuss hat beschlossen, die Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchzuführen. Dies erfolgt im Rahmen eines Infomarktes.

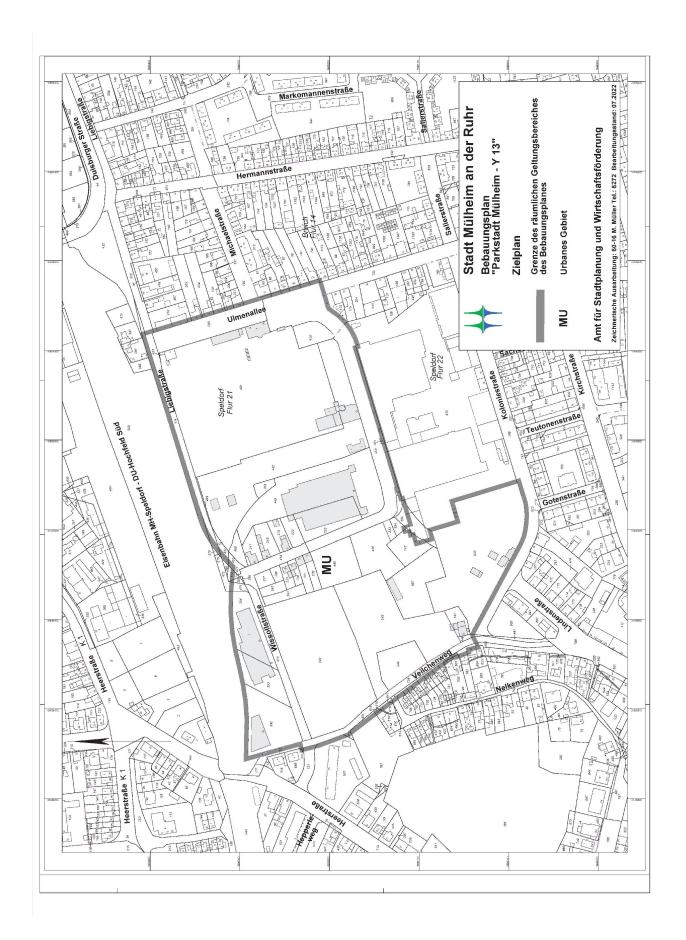
<u>Der Infomarkt findet am Donnerstag, den 08.09.2022, in der Zeit zwischen 16.00 Uhr und 20.00 Uhr im Casino der Parkstadt Mülheim (ehemals Tengelmann), Wissollstraße, statt. Der Eingang zum Casino befindet sich gegenüber dem Technikum, Wissollstraße 18.</u> Hierzu lade ich die Öffentlichkeit ein.

Während des Infomarktes besteht die Möglichkeit, sich zu jedem Zeitpunkt individuell an verschiedenen Themeninseln über die Planungsinhalte zu informieren. An den unterschiedlichen Themeninseln stehen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen der Verwaltung sowie Fachplaner und Fachplanerinnen bereit, die die Planungsziele erläutern, Fragen beantworten und Äußerungen der Öffentlichkeit entgegennehmen.

Für die Dauer der Veranstaltung wird eine Kinderbetreuung angeboten.

Mülheim an der Ruhr, den 09.08.2022

Die Bezirksbürgermeisterin der Bezirksvertretung 3 Elke Oesterwind



Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Mülheim an der Ruhr als Genehmigungsbehörde zugelassenen

Taxen (Taxentarif) vom 03.05.2022

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs.1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S.1690), geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBL. I S. 2808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 16. April 2021 (BGBL. I S. 822) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25 Juni 2015 (GV. NRW. S. 504) und § 1 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.Juni 2021 (GV.NRW.S.762, hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 28.04.2022 für die von der Stadt Mülheim an der Ruhr als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen folgende Verordnung erlassen:

I. Geltungsbereich und Beförderungsentgelte

§ 1 Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

- (1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Mülheim an der Ruhr als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrgebietes der nachstehende Tarif.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht.

§ 2

Entgelt für die Beförderung von Personen im Pflichtfahrgebiet

(1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird unabhängig von der Zahl der beförderten Personen im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundpreis ab dem 01.07.2022				5,70	€	
	einschließlich der ersten Wegstrecke bzw. der ersten Wartezeit.						
1.2	Kilometerentgelt	an We	Werktagen/Tagtarif		ab	dem	01.07.2022
	Kilometerpreis			2,65		€	
	für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 37,74 m				0,10		
1.3	Kilometerentgelt an	Sonn- und	Feiertagen	sowie	Nachttarif	ab d	lem 01.07.2022
	Kilometerpreis			2,7	€		
	für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 36,36 m				0,10		
1.4	Wartezeitentgelt						
1.4.1	bis		5				Minuten
	- Preis je Stunde				24,0	00	€
	- Preis je 15 Sekunden				0,10)€	
1.4.2	ab		6				Minuten
	- Preis je Stunde				32,0	00	€
	- Preis je 11,25 Sekunden				0,10)€	

Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während seiner Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers bzw. Fahrgastes oder aus nicht von dem/der Taxifahrer/in zu vertretenden verkehrsbedingten Gründen.

- (2) Die Pflichtwartezeit beträgt 15 Minuten, längere Wartezeiten können vereinbart werden.
- (3) Kommt aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund die Fahrt nach Erteilung des Auftrages und der Anfahrt zum Bestellort nicht zur Durchführung, so ist vom Besteller unabhängig von etwa bereits entstandenen Zuschlägen für Wartezeit der zweifache Grundpreis zu zahlen. Diese Beträge sind auf dem Fahrpreisanzeiger anzuzeigen.

§ 3 Zuschläge

- (1) Bei einer bargeldlosen Zahlung mittels Kreditkarte ist kein Zuschlag zu erheben.
- (2) Zuschläge für Großraumtaxen werden wie folgt erhoben:

2.1 Großraumtaxen sind Fahrzeuge, die geeignet sind, mehr als vier Fahrgäste (mindestens sechs Personen inclusive Fahrer) zu befördern, und deren sämtliche Sitze mit keiner Belastbarkeitseinschränkungen (Begrenzungen hinsichtlich des Körpergewichts und der Körpergröße) gemäß Zulassungsbescheinigung und Unterlagen des Fahrzeugherstellers versehen sind. Für diese Großraumtaxen wird unabhängig von der Zahl der beförderten Personen ein Zuschlag von 5,00 € erhoben. Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn mehr als 4 Fahrgäste von einem solchen Fahrzeug befördert werden wollen und dieses in einer Warteschlange an einem Taxihalteplatz steht (unabhängig von der Position in der Warteschlange).

- 2.2 Werden Großraumtaxen ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderungen verwendet, dürfen diese Zuschläge nicht erhoben werden.
- (3) Bei einer Beförderung von Personen, deren persönliche Verhältnisse es notwendig machen, einen Kinderwagen, einen Rollstuhl, eine Gehhilfe o. ä. im Kofferraum mitzuführen, sind diese Zuschläge nicht zu erheben. Es besteht Beförderungspflicht. Für die Beförderung von im Rollstuhl sitzenden Personen mit Fahrzeugen mit entsprechender Sonderausstattung (Rampe, Hublift oder absenkbarem Boden) wird ein Zuschlag von **5,00 €** erhoben.
- (4) Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 4 Ermittlung der Beförderungsentgelte

- (1) Die in § 2 und § 3 festgesetzten Entgelte und Zuschläge sind unter Verwendung von geeichten in den Taxen eingebauten Fahrpreisanzeigern zu ermitteln. Die Eichbescheinigung über den jeweils geänderten Taxitarif ist der Genehmigungsbehörde (§ 12 dieser Verordnung) innerhalb von 6 Wochen
 nach Inkrafttreten des Tarifes vorzulegen.
- (2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden, wenn dem Fahrgast vorher mitgeteilt wurde, dass das Taxi eingetroffen und der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet wird.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß den Vorschriften des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung berechnet. Der/die Taxifahrer/in hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.
- (4) Nach Beendigung der Fahrt hat der/die Taxifahrer/in dem/der Taxiunternehmer/in die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich mitzuteilen; der/die Taxiunternehmer/in hat die Störung unverzüglich zu beheben.

§ 5 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen, z. B. über Kranken- und Schulfahrten, sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde (§ 12 der Verordnung) anzuzeigen.

§ 6

Festentgelte

- (1) Die vorstehend festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht überschritten oder unterschritten werden; sie sind gleichmäßig anzuwenden. Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden.
- (2) Bei Auftragsfahrten (z. B. Besorgungsfahrten, Transport von größeren Gegenständen mit einem Kombi o. ä.) kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden. Diese Vereinbarung ist vor Durchführung der Fahrt zu treffen.

§ 7

Entgelt für die Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus

Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der/die Taxifahrer/in den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren wäre. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte und Zuschläge (§ 2 und § 3 dieser Verordnung) als vereinbart.

§ 8

Quittung über gezahlte Entgelte

Der/die Taxifahrer/in ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte und unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter kurzer Angabe der gefahrenen Wegstrecke zu erteilen. Außerdem muss die Quittung die Ordnungsnummer der benutzten Taxe sowie den Namen und die Anschrift bzw. den Betriebssitz des/der Taxiunternehmer(s)/in beinhalten.

II.

Beförderungsbedingungen

§ 9

Besondere Bedingungen

(1) Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:

- 1.1 Der/die Taxifahrer/in ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich; er/sie öffnet und schließt die Türen sowie erforderlichenfalls den Kofferraum der Taxe.
- 1.2 Der/die Taxifahrer/in kann den Fahrgästen die Sitzplätze anweisen; auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei wenn möglich Rücksicht zu nehmen.
- 1.3 Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum der Taxe unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der/die Taxifahrer/in gestatten, dass das Gepäck ausnahmsweise auch anderweitig untergebracht wird.
- 1.4 Hunde und Kleintiere sollen mitgenommen werden, wenn der Betrieb der Taxe und der Verkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert werden. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets mitbefördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.
- 1.5 Der Fahrgast ist verpflichtet, dem/der Taxifahrer/in bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm/ihr etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrweges rechtzeitig bekannt zu geben.
- 1.6 Das Beförderungsentgelt ist nach Durchführung der Fahrt an den/ die Taxifahrer/in als Barzahlung zu entrichten. Eine bargeldlose Berechnung ist nur mit Zustimmung des/der Taxifahrer(s)/in zulässig.

In besonderen Fällen kann der/die Taxifahrer/in jedoch schon vor Antritt der Fahrt vorschussweise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen. Bei Zahlungsschwierigkeiten bzw. Zahlungsunfähigkeit ergibt sich die weitere Rechtsfolge aus dem privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Beförderer und dem Beförderten nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB; die Geltendmachung etwaiger Ansprüche obliegt dem/der Taxiunternehmer/in.

Der/die Taxifahrer/in muss während des Dienstes stets einen Betrag von mindestens **25,00 €** an Wechselgeld mitführen. Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns dürfen nicht zu Lasten des Fahrgastes gehen.

- 1.7 Verursacht bzw. verschuldet ein Fahrgast oder ein von ihm mitgeführtes Tier einen Schaden oder eine Verunreinigung an bzw. in der Taxe, so hat der Fahrgast die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Die weitere Rechtsfolge ergibt sich aus dem privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Beförderer und dem Beförderten nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB.
- 1.8 Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der/die Taxifahrer/in nicht abwenden konnte und denen er/sie auch nicht abzuhelfen vermochte, ergeben sich daraus keinerlei Ersatzansprüche.
- 1.9 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Mülheim an der Ruhr.
- (2) Die Beförderungsbedingungen werden mit Inanspruchnahme der Taxe Bestandteil des Beförderungsvertrages.

(3) Die Bestimmungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in der jeweils gültigen Fassung werden durch diese Beförderungsbedingungen nicht berührt.

III.

Schlussbestimmungen

§ 10

Mitführen der Verordnung

- (1) Diese Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und den Fahrgästen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Auf die Taxenordnung wird Bezug genommen.
- (2) Eine Kurzfassung des Taxitarifs (auf transparenter Folie mit schwarzer Schrift) ist in jedem Taxi **entweder** an den Seitenscheiben der beiden rechten Türen **oder** an zwei anderen für den Fahrgast gut sichtbaren Stellen anzubringen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxiunternehmer/in den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, indem er/sie
- a) die Eichbescheinigung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des jeweils geänderten Tarifs der Genehmigungsbehörde vorlegt (§ 4 Abs. 1),
- b) die unverzügliche Behebung der Störung unterlässt (§ 4 Abs. 4),
- c) der Genehmigungsbehörde die Sondervereinbarung nicht unverzüglich anzeigt (§ 5),
- d) nicht für die Mitführpflicht des Taxitarifes sorgt (§ 10).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 PBefG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer/in den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, indem er/sie
- a) der Beförderungspflicht nicht nachkommt (§ 1 Abs. 3),
- b) die Pflichtwartezeit nicht einhält (§ 2 Abs. 2),
- c) die entsprechenden Zuschläge falsch berechnet (§ 3),
- d) nicht die entsprechenden Zuschläge anhand des Fahrpreisanzeigers anzeigt (§ 3 Abs. 5),
- e) Blindenhunde, Kinderwagen, Rollstuhl, Gehhilfe o. ä nicht oder nicht unentgeltlich befördert (§ 3 Abs. 2 und 4),
- f) die Beförderungsentgelte nicht ordnungsgemäß ermittelt oder nicht ordnungsgemäß erhebt (§ 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1),
- g) die Anfahrt berechnet (§ 4 Abs. 2 S.1),

- h) den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß einschaltet (§ 4 Abs. 2 S.2),
- i) bei Versagen des Fahrpreisanzeigers das Beförderungsentgelt nicht ordnungsgemäß berechnet oder den Fahrgast nicht darauf hinweist (§ 4 Abs. 3),
- j) die entsprechende Mitteilung unterlässt (§ 4 Abs. 4),
- k) die entsprechende Vereinbarung nicht vor Durchführung der Fahrt trifft (§ 6 Abs. 2),
- l) den entsprechenden Hinweis vor Fahrtbeginn unterlässt (§ 7),
- m) keine oder eine nicht ordnungsgemäße Quittung aushändigt (§ 8),
- n) nicht den Hilfspflichten nachkommt (§ 9 Abs. 1.1),
- o) nicht ausreichendes Wechselgeld mitführt oder Geldwechselfahrten dem Fahrgast in Rechnung stellt (§ 9 Abs. 1.6),
- p) diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt (§ 10).

Taxiunternehmer/innen sind auch Taxifahrer/innen im Sinne dieser Verordnung.

(3) Verstöße gegen die aufgezählten Tatbestände können nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) und des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) mit Buß- bzw. Verwarnungsgeldern bis zu der dort festgelegten Höhe geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§12

Zuständigkeit

Für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung ist der Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr (Ordnungsamt) zuständig.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.12.1993 in der Fassung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 03.05.2022 Der Oberbürgermeister

Marc Buchholz

Bekanntmachungsanordnung

Die beigefügte Änderung der Satzung für das Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 03.05.2022

Der Oberbürgermeister

Marc Buchholz

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Jaqueline Schmidt, In den Peschen 59, 47228 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-3/005287407/107 am 10.08.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.08.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.08.2022

Der Oberbürgermeister I. A. Boddenberg

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Cezar Calin, Martener Str. 327, 44379 Dortmund, unter dem Aktenzeichen 32-3/005286345/107 am 10.08.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.08.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.08.2022

Der Oberbürgermeister I. A. Boddenberg